

**Fertigstellungsanzeige und
Ansuchen um
Benützungsbewilligung**
gemäß § 38 Stmk BauG

Gemeinde Albersdorf-Prebuch

BAUAMT

Albersdorf 160 | 8200 Gleisdorf
Tel.: +43 3112/3110-15 | Fax: -31
E-Mail: brigitte.riedler@albersdorf.at

Das ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen bitte an das Gemeindeamt übermitteln.

von der Gemeinde auszufüllen

Eingang:

AZ: _____

Höhe der Bauabgabe: _____

Antragsteller

Name

Adresse, Hausnr.

PLZ, Ort

Angaben für die Förderung der Bauabgabe

IBAN:

BIC:

Art der baulichen Anlage (Antragsgegenstand)

Die bauliche Anlage ist zur Gänze fertiggestellt seit: _____

Die bauliche Anlage ist teilweise fertiggestellt (in sich abgeschlossene Teile).

Bitte hier angeben: _____

Angaben zum Grundstück

Grdstk.Nr.:

in der KG

EZ:

Baubehördliche Bewilligung/Genehmigung

Die Bewilligung erfolgte mit Baubescheid:

AZ

vom

Die Genehmigung erfolgte mit Baufreistellung: AZ

vom

Datum und Unterschrift

Datum

Unterschrift(en)

Folgende Unterlagen sind der Fertigstellungsanzeige angeschlossen

- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben

Sonstige Atteste/Bescheinigungen, welche in den Auflagen der Baubewilligung gefordert wurden

Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister;
- für Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: befugte Elektrotechniker;

Folgende Befunde/Bescheinigungen sind nur erforderlich, wenn diese in der Baubewilligung gefordert wurden:

- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen und für Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben: einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.